



Richtlinie über den Ausstand in Berufungs- und Beförderungsverfahren an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 07. Februar 2024)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 6 Abs. 4 lit. i des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät vom 10. Februar 2021¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Gegenstand

§ 1. ¹ Diese Richtlinie regelt die Ausstandspflicht für die Mitglieder in den Kommissionen der Medizinischen Fakultät (MeF), insbesondere in den Struktur- und Berufungskommissionen, die im Rahmen von Berufungs-, Beförderungs- und Verlängerungsverfahren von Professorinnen und Professoren der MeF eingesetzt werden (nachfolgend «Kommission» oder «Kommissionen» genannt).

² Es gilt für alle weiteren an der Durchführung eines Verfahrens gemäss Abs. 1 mitwirkenden Personen, namentlich die externen Gutachterinnen und Gutachter.

³ Die Personen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 werden in diesem Reglement als mitwirkende Person oder mitwirkende Personen bezeichnet.

⁴ Ausstandsgründe können nur gegenüber namentlich bekannten Mitwirkenden geltend gemacht werden.

⁵ Für klinische Lehrstühle mit Leitungsfunktion am Universitätsspital Zürich (USZ) sind § 18 Abs. 2 der VüFL sowie die Vereinbarung zwischen der UZH und dem USZ betreffend vom 24. August 2023 zu beachten. Vorgesetztenverhältnisse mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind in diesem Rahmen zulässig.

Bewerberinnen und Bewerber

§ 2. Bewerberinnen oder Bewerber gemäss diesem Reglement sind sämtliche Personen, die ihr Interesse an der zu besetzenden Professur kundgetan und ihre Bewerbungsunterlagen, wie beispielsweise einen Lebenslauf, eingereicht haben, einschliesslich derjenigen Personen, die direkt angesprochen wurden.

¹ LS 415.431.



Genereller Ausstandsgrund (Persönliche Befangenheit)

§ 3. ¹ Eine Ausstandspflicht ist generell dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.

² Entscheidend für das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist nicht, ob sich eine Person befangen fühlt, sondern ob aus objektiven Gründen und nach Massgabe einer Aussenperspektive der Anschein der Befangenheit besteht.

Verantwortung

§ 4. ¹ Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen sind verantwortlich für die Einhaltung der Ausstandsregeln nach diesem Reglement.

² Sie sorgen dafür, dass die Ausstandsbestimmungen frühzeitig allen Mitgliedern der mit den Berufungs- und den weiteren Verfahren gemäss § 1 Abs. 1 befassten Kommissionen sowie den externen Gutachterinnen und Gutachtern zur Kenntnis gebracht werden.

B. Besondere Ausstandsgründe

Unvereinbarkeiten

§ 5. Mit der Tätigkeit in einer Kommission gemäss § 1 Abs. 1 unvereinbar sind:

- a. die Kandidatur in einem anderen Berufungsverfahren an der Universität Zürich (UZH), oder
- b. der Einsitz in der gleichen Kommission, in welcher der oder die direkte Vorgesetzte Mitglied ist. Vorbehalten sind Mitglieder mit Einsitz in die Kommission von Amtes wegen.

Persönliche oder berufliche Beziehung

§ 6. Für die mitwirkenden Personen besteht die uneingeschränkte Pflicht, in den Ausstand zu treten, wenn

- a. sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder unter sich in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- b. sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder unter sich durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind oder waren,
- c. sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder unter sich eine enge private Freundschaft pflegen oder ernsthafte persönliche Konflikte bestehen,

² Vgl. statt vieler BGE 136 I 207, E.3.2., BGE 137 II 431, E.5.2, m. H.



- d. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder zwischen ihnen ein berufliches Abhängigkeitsverhältnis besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat.

Weitere persönliche oder berufliche Interessen

§ 7. ¹ Die mitwirkenden Personen sind in der Regel ausstandspflichtig, wenn sie

- a. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem Betreuungsverhältnis standen oder ein solches innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat,
- b. unter Mitwirkung einer Bewerberin oder eines Bewerbers berufen wurden,
- c. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen,
- d. sich öffentlich in einer Weise über eine Bewerberin oder einen Bewerber geäußert haben, die sie die sie möglicherweise nicht mehr als unvoreingenommen erscheinen lässt,
- e. gemeinsam mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in enger Zusammenarbeit publiziert haben, wobei folgende Kriterien zu prüfen sind:
 - 1. Anzahl gemeinsamer Publikationen,
 - 2. Anzahl Autorinnen oder Autoren pro Publikation
 - 3. Art der Publikation.
- f. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam an wissenschaftlichen Projekten arbeiten oder innerhalb der letzten drei Jahre gearbeitet haben,
- g. mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einem, klinischen oder kommerziellen Konkurrenzverhältnis stehen oder in absehbarer Zeit stehen werden.

C. Verfahren

Meldepflicht und Geltendmachung

§ 8. ¹ Die mitwirkenden Personen melden der oder dem Vorsitzenden der Kommission von sich aus Beziehungen und mögliche Interessenkonflikte, die eine Ausstandspflicht im Sinne der §§ 5-7 begründen oder zu begründen vermögen.

² Die oder der betroffene Kommissionsvorsitzende meldet eigene Ausstandsgründe ihrer oder seiner Stellvertretung.

³ Die Meldung hat nachweislich umgehend nach Kenntnisnahme der betreffenden Umstände zu erfolgen.

⁴ Verlangt eine Bewerberin oder ein Bewerber den Ausstand einer mitwirkenden Person, hat sie oder er dies umgehend nach Kenntnisnahme eines möglichen Ausstandsgrundes gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kommission geltend zu machen. Betrifft der Ausstand



den oder die Vorsitzende der Kommission, erfolgt die Anzeige an die Dekanin oder den Dekan.

Entscheid

§ 9. ¹ Die Kommission ist zuständig für den Entscheid über den Ausstand von mitwirkenden Personen. Sie beschliesst in physischer oder virtueller Abwesenheit der betroffenen Personen.

² Vor dem Entscheid wird die Stellungnahme der betroffenen Person eingeholt, soweit diese nicht selbst eine Ausstandserklärung abgegeben hat.

³ Der Entscheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Form einer begründeten Verfügung mitgeteilt, wenn sie oder er Partei und der Ausstand streitig ist. In den übrigen Fällen werden die begründeten Entscheide im Protokollauszug festgehalten.

Besondere Bestimmung

§ 10. ¹ Bestehen Ausstandsgründe zwischen Kommissionsmitgliedern, treten so viele Mitglieder aus, bis unter ihnen kein Ausstandsgrund mehr vorliegt.

² Die Kommission entscheidet gemäss § 9.

Folgen der festgestellten Befangenheit

§ 11. ¹ Die Feststellung der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds bewirkt das Ausscheiden aus der Kommission.

² Ein Wiedereintritt eines vormals befangenen Kommissionsmitglieds ist ab dem Zeitpunkt möglich, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der eine Ausstandspflicht begründete, nicht an die Symposiumssitzung eingeladen wird.

³ Wird die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der eine Ausstandspflicht begründete, zur Symposiumssitzung eingeladen, führt das Ersatzmitglied die Kommissionsarbeit weiter.

⁴ Ausstandspflichtige Gutachterinnen und Gutachter werden ersetzt.